

RS Vwgh 2004/4/29 2001/09/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2004

Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ARB1/80 Art7;

AuslBG §4 Abs3 Z7 idF 1997/I/078;

AuslBG §4c idF 1997/I/078;

MRK Art6 Abs1;

VwGG §39 Abs2 Z6;

Rechtssatz

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG einerseits im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Juli 1993, VfSlg. 13505/1993, wonach es sich bei dem mit einer Beschäftigungsbewilligung eingeräumten Recht nicht um ein "zivils Recht" im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK handelt, andererseits auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 23. März 1998 im Fall Speil gegen Österreich, Nr. 42.507/98, und vom 25. September 2000, im Fall Varela Assalino gegen Portugal, Nr. 64.336/01, hingewiesen werden, wonach auch in einer dem Art. 6 Abs. 1 MRK unterliegenden Rechtssache dann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden darf, wenn Sachverhaltsfragen unstrittig sind und keine komplexen Rechtsfragen gelöst werden müssen. Letzteres ist vorliegend der Fall.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090104.X05

Im RIS seit

03.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at